GRÜNE Kanton Solothurn
Niklaus-Konrad-Strasse 18
4500 Solothurn
sekretariat@gruene-so.ch

19. Dezember 2023

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

Vernehmlassung der GRÜNEN Kanton Solothurn zur Änderung des kantonalen Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Wyss, liebe Brigit
Sehr geehrte Frau Nietlispach

Die GRÜNEN Kanton Solothurn möchten sich für die Möglichkeit bedanken, an der Vernehmlassung der Änderung des Jagdgesetzes mitzuwirken. Der nachhaltige Umgang mit der heimischen Tierwelt und die Förderung von deren Akzeptanz ist für die GRÜNEN ein wichtiges Thema. Gerne lassen wir Ihnen deshalb hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zukommen.

Vorbemerkung:

Wir weisen auch einen Rechtschreibefehler im gültigen kantonalen Jagdgesetz in der systematischen Sammlung hin.

§ 4

Jagdvereine

3 Die Mindestanzahl von Mitgliedern eines Jagdvereins wird aufgrund der bejag~~d~~baren Waldfläche festgelegt. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder muss Wohnsitz im Kanton Solothurn haben.

Die GRÜNEN begrüssen die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen:

Vorschlag Regierungsrat	**Position GRÜNE**	**Begründung**
§ 20bis Förderungsmassnahmen 1 Der Kanton trifft insbesondere in den gemäss § 20 Absatz 2 ausgeschiedenen	Zustimmung	Wir erachten diese Bestimmung als wichtig und zielführend. Diese Gebiete stellen eigentliche Fauna-Vorranggebiete dar, weshalb sie auch entsprechend mit Lebensraumstrukturen ausgestaltet werden

Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung.		sollen. Insbesondere im Umfeld von Wildtierkorridoren haben diese Massnahme eine herausragende Bedeutung.
§ 21 Verhütungsmassnahmen 1bis Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden, welcher durch den Biber verursacht wird.	Zustimmung	Getreu den Grundsätzen „Verhütung vor Vergütung“ und „Prävention vor Intervention“ ist es richtig, dass zumindest für Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen werden müssen. Für die Unterstützung dieser Massnahmen durch den Kanton sind die rechtlichen Grundlagen bereits vorhanden.
2 Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümern und Werkeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.	Zustimmung	Zu diesem Absatz 2 fehlen leider gesonderte Erläuterungen. Sie sind aber zumindest im letzten Absatz zu den Erläuterungen zu Absatz 1bis enthalten. Gemäss dem Absatz 2 bestimmt der Regierungsrat die zu treffenden Massnahmen in der Verordnung. Wir gehen davon aus, dass dort Aussagen zur Zumutbarkeit gemacht werden.
§ 22 Jagdliche Verhütungsmassnahmen 4 Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, verpflichten.	Zustimmung	Dass Wildtiere, die eine Gefahr für Menschen darstellen oder erhebliche Schäden anrichten, abgeschossen werden können, ist unbestritten. Im Sinne der Verhältnismässigkeit müssen natürlich immer die milderen Massnahmen (Herdenschutz, Vergrämung, ...) zuerst umgesetzt werden. Dass im Kanton Solothurn mit dem System der Revierjagd die Aufgabe des Abschusses solcher Tiere an die Jagdvereine delegiert wird, ist systembedingt und richtig. Wir halten fest, dass diese neue Bestimmung im kantonalen Jagdgesetz den Artenschutz nur vordergründig schwächt. Schadenstiftende Einzeltiere auch von geschützten Arten können die Kantone seit

		jeher abschiessen. Für Einzeltiere, die Menschen gefährden, fehlten zwar bis zur letztjährigen Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes einschlägige Bestimmungen. Gestützt auf das Polizeirecht konnten die Kantone zur Wahrung der Sicherheit der Menschen jedoch auch bisher schon jederzeit gegen gefährliche Tiere vorgehen. Vereinzelt wurde dies auch vollzogen. Entsprechend stellt die Bestimmung keine Lockerung des Artenschutzes dar. Sie verbessert vielmehr die Rechtslage, da jagdrechtliche Abschüsse geschützter Arten beschwerdefähig verfügt werden müssen (in Notfällen, die sofort vollzogen werden müssen, auch nachträglich), Massnahmen nach Polizeireicht jedoch nicht.
§ 24 Grundsatz 3 An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988[SR 922.01.] und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3, 4 und 5 JSG[SR 922.0.].	Zustimmung	Wir begrüssen, dass sich der Kanton in der selben Höhe wie der Bund an der Vergütung von Schäden durch Biber beteiligt. Die entsprechenden Finanzmittel sind beim Kanton zu sprechen.

Weitere Forderungen:

<u>Zäune ausserhalb von Bauzonen</u>

Die gültige kantonale Jagdverordnung regelt den Umgang mit mobilen Weidenetzen (§ 44). Diese Bestimmung stützt sich auf § 17 des kantonalen Jagdgesetzes. Wir begrüssen die aktuelle Bestimmung natürlich und schlagen dort eine Erweiterung vor. Neu sei in der Verordnung aufzunehmen, dass fest installierte (=dauerhafte) Zäune ausserhalb der Bauzonen eine jagdrechtliche Bewilligung brauchen. In Fauna-Vorranggebieten gemäss § 20 des kantonalen Jagdgesetzes soll eine Bewilligung grundsätzlich nicht möglich sein, sofern die Zäune nicht dem Schutzziel dienen (zB. Wildschutzzäune entlang von Autobahnen). Mobile Zäune für den temporären Schutz von Kulturen oder Weidetieren wären hingegen immer noch bewilligungsfrei möglich. Wir denken, dass für eine solche Regelung § 17 und § 20 des Jagdgesetzes als rechtliche Basis ausreichend sind.

Verwendung bleifreie Munition

Der Bund verzichtet leider darauf, die Verwendung von bleifreier Munition zu verbieten. Daher gehen nun einige Kantone voran (z.B. Graubünden). Wir fordern, dass der Kanton Solothurn mit der Revision des kantonalen Jagdgesetzes die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition auf der Jagd umgehend und die Verwendung von bleihaltiger Schrotmunition an Land (für Wasservogeljagd existiert bereits ein Verbot) innert einer angemessenen Frist verbietet. Diese Frist soll dazu genutzt werden können, praxistaugliche Alternativen zu entwickeln. Blei ist ein Umweltgift und kann nachweislich für verschiedene Artengruppen eine Gefahr darstellen. Die aktuelle kantonale gesetzliche Grundlage ermöglicht das Verbot von bleihaltiger Munition auf Verordnungsebene (gestützt auf § 13 zum Jagdbetrieb, § 17 zum Artenschutz und § 20 zum Lebensraumschutz).

Luderplätze in Siedlungsnähe

Der Wolf tritt bekanntlich wieder vermehrt im Kanton Solothurn auf. Dass Wölfe sich durch Luderplätze für die Fuchsjagd anlocken lassen, ist aus anderen Kantonen bekannt. Beispielsweise hat der Kanton Graubünden aus diesem Grund siedlungsnahe Luderplätze verboten. Im Hinblick auf Wolfsabschüsse (ob proaktiv oder reaktiv) legt die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes von 2022 klar fest, dass die milderen Massnahmen zuerst ergriffen werden müssen, bevor Wölfe geschossen werden dürfen. Wenn Wölfe an Siedlungen gesehen werden und dieses Verhalten als unerwünscht oder problematisch eingeschätzt wird, ist die Aufhebung von Luderplätzen in Siedlungsnähe selbstredend eine mildere Massnahme als der Abschuss. Es ist daher im kantonalen Jagdrecht die Möglichkeit zu verankern, Luderplätze in Siedlungsnähe zu verbieten. Die Regelung erfolgt sinnvollerweise auf Verordnungsebene.

Verbot der Baujagd

Die Baujagd auf den Fuchs und – sofern sie überhaupt ausgeübt wird – den Dachs, sind zu verbieten. Die geringen Abschusszahlen auf dieser Jagdart sind ein hinreichender Nachweis dafür, dass keine Erforderlichkeit im Hinblick auf die Bestandesregulation besteht. Dass die Jagdpraktik nur noch selten ausgeübt wird, ist kein Argument, auf ein Verbot zu verzichten. Vielmehr beweist es, dass die Praktik nicht mehr zeitgemäss ist. Die Baujagd ist ein vermeidbarer Stress für das bejagte Tier und ein Risiko für den eingesetzten Jagdhund. Das Verbot der Baujagd kann durch eine minimale Verordnungsänderung erwirkt werden, nämlich durch die Streichung von § 31 Absatz 1 Buchstabe c). In dem der Absatz 2 im selben Paragraph unverändert belassen wird, sind begründete Ausnahmen nach wie vor möglich. In den vergangenen Jahren haben mehrere Kantone ein Verbot der Baujagd eingeführt, in einzelnen Kantonen war sie gar nie erlaubt. Der Kanton Solothurn wäre somit in guter Gesellschaft und würde einen wichtigen Schritt machen hin zu einer modernen Jagd, die weniger Angriffsflächen für Jagdgegner bietet.

Mit freundlichen Grüssen,

für die GRÜNEN Kanton Solothurn

Barbara Wyss Flück
Vizepräsidentin